



(1)

EU-Baumusterprüfbescheinigung

(2) Komponente zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Richtlinie 2014/34/EU

(3) EU-Baumusterprüfbescheinigungsnummer

PTB 99 ATEX 1003 U

Ausgabe: 1

(4) Komponente: Reduzierhülse Typ 29-97/36-**-**

(5) Hersteller: Emil A. Peters GmbH & Co. KG

(6) Anschrift: Westfalenstraße 85, 58636 Iserlohn, Deutschland

(7) Die Bauart dieser Komponente sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage und den darin aufgeführten Unterlagen zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.

(8) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, notifizierte Stelle Nr. 0102 gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014, bescheinigt, dass diese Komponente die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Produkten zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang II der Richtlinie erfüllt.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem vertraulichen Prüfbericht PTB Ex 22-12094 festgehalten.

(9) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch Übereinstimmung mit

EN IEC 60079-0:2018/AC:2020, EN 60079-1:2014/AC:2018

(10) Das Zeichen "U" hinter der Zertifikatsnummer gibt an, dass dieses Zertifikat nicht mit einem für ein Gerät oder Schutzsystem vorgesehenen Zertifikat verwechselt werden darf. Diese Komponenten-Bescheinigung darf als Basis für die Bescheinigung eines Gerätes oder Schutzsystems verwendet werden.

(11) Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf Konzeption und Prüfung der festgelegten Komponente gemäß Richtlinie 2014/34/EU. Weitere Anforderungen dieser Richtlinie gelten für die Herstellung und das Bereitstellen auf dem Markt. Diese Anforderungen werden nicht durch diese Bescheinigung abgedeckt.

(12) Die Kennzeichnung der Komponente muss die folgenden Angaben enthalten:



II 2 G Ex db IIC Gb



I M 2 Ex db I Mb

Konformitätsbewertungsstelle, Sektor Explosionsschutz

Braunschweig, 24. November 2022

Im Auftrag

Dr.-Ing. M. Thedens
 Regierungsdirektor



ZSEx10110d c

(13)

Anlage

(14) **EU-Baumusterprüfbescheinigung PTB 99 ATEX 1003 U, Ausgabe: 1**

(15) Beschreibung der Komponente

Die Reduzierhülse Typ 29-97/36-**-** darf zur Anpassung der Gewindehülse von Leitungsdurchführungen an eine unterschiedliche Gewindebohrung in dem druckfest gekapselten elektrischen Betriebsmittel verwendet werden.

Technische Daten

Gewindeart und -größe:	M 16 x 1.5 bis M 100 x 1.5 andere Gewindearten und - größen mit Kennzeichnung
Betriebstemperaturbereich:	-55 °C bis +120 °C

Typenschlüssel

29-97/36-**-**

1	2	3
29-97/36-	**-	**

1 = Typbezeichnung der Reduzierhülse aus CuZn39Pb3

2 = Außengewinde

3 = Innengewinde

Änderung in Bezug auf vorherige Ausgaben:

1) Keine technischen Änderungen. Aktualisierung auf die aktuell gültigen Ausgaben der Normen EN IEC 60079-0:2018/AC:2020, EN 60079-1:2014/AC:2018.

2) Kennzeichnung ändert sich zu:

 II 2 G Ex db IIC Gb

 I M 2 Ex db I Mb

(16) Prüfbericht PTB Ex 22-12094

Anlage zur EU-Baumusterprüfbescheinigung PTB 99 ATEX 1003 U, Ausgabe: 1

(17) Einschränkungen für Herstellung, Einbau und Inbetriebnahme

1. Gewindebohrungen, in die die Reduzierhülsen mit dem Einschraubgewinde geschraubt werden, müssen den Mindestanforderungen der EN 60079-1 (Tabelle 3) entsprechen.
2. Die Reduzierhülsen sind zum Einbau in elektrische Betriebsmittel der Zündschutzart Druckfeste Kapselung "d" der Gruppe I, IIA, IIB oder IIC geeignet.
3. Die Reduzierhülsen müssen in dem elektrischen Betriebsmittel so befestigt werden, dass sie gegen Verdrehen und Selbstlockern gesichert sind.
4. Die Installation von elektrischen Bauteilen erfordern eine neue Bewertung durch eine benannte Prüfstelle.

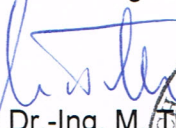
(18) Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

Erfüllt durch Übereinstimmung mit den vorgenannten Normen.

Nach Artikel 41 der Richtlinie 2014/34/EU dürfen EG-Baumusterprüfbescheinigungen nach Richtlinie 94/9/EG, die bereits vor dem Datum der Anwendung von Richtlinie 2014/34/EU (20. April 2016) bestanden, so betrachtet werden, als wenn sie bereits in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/34/EU ausgestellt wurden. Mit Genehmigung der Europäischen Kommission dürfen Ergänzungen zu solchen EG-Baumusterprüfbescheinigungen und neue Ausgaben solcher Zertifikate weiterhin die vor dem 20. April 2016 ausgestellte originale Zertifikatsnummer tragen.

Konformitätsbewertungsstelle, Sektor Explosionsschutz
Im Auftrag

Braunschweig, 24. November 2022


Dr.-Ing. M. Thedens
Regierungsdirektor

